

Aktuelles zur Änderung der Vertreterbestellung ab dem 1. August 2021

Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, insbesondere der Bundesrechtsanwaltsordnung wurde am 2. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der überwiegende Teil der Regelungen tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Gem. § 53 Abs. 1 BRAO n.F. muss ein Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder wenn er sich mehr als zwei Wochen – und nicht mehr länger als eine Woche! – von seiner Kanzlei entfernen will. Dabei kann und soll der Rechtsanwalt den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwältin/ einem zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird.

Künftig entfällt die Verpflichtung, die Bestellung der Vertretung der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

Allerdings wurde durch die Regelung in § 54 Abs. 2 BRAO eine **neue Berufspflicht** eingeführt. Danach hat der **Vertretene** der von ihm selbst bestellten Vertretung einen **Zugang zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) einzuräumen**. Die Vertretung muss zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ein durch die Rechtsanwaltskammer veranlasster automatisch eingerichteter Zugang auf die Nachrichtenübersicht erfolgt für die Vertreterbestellung seit 1. August 2021 nicht mehr.

Wichtige Hinweise zur Einrichtung des Zugangs im beA für die Vertretung finden Sie unter folgendem Link: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/198>

Eine Vertreterbestellung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt lediglich in folgenden Fällen:

- auf Antrag des Rechtsanwalts, wenn er selbst keinen Vertreter findet und von Amts wegen in den in § 53 Abs. 4 BRAO n.F. geregelten Fällen
- auf Antrag, wenn die Vertretung durch Personen erfolgen soll, die selbst nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind, aber die Befähigung zum Richteramt erworben (Assessorin/Assessor) oder mindestens zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes absolviert haben, § 53 Abs. 3 S. 2 BRAO n.F.

Hinweis: Noch kein sicherer Übermittlungsweg beim Nachrichtenversand durch Vertretung

Da der Gesetzgeber der Bundesrechtsanwaltskammer als Betreiber des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches keine Übergangsfrist eingeräumt hat, innerhalb derer die Gesetzesänderung im beA-System technisch umgesetzt werden kann, ist es derzeit für die Vertretung noch nicht möglich, die Schriftform durch Übermittlung einer Nachricht aus dem Postfach des Vertretenden auf einem sicheren Übertragungswege zu ersetzen.

Für alle Erklärungen, insbesondere auch Empfangsbekanntnisse, die der Schriftform unterliegen, ist somit bis auf weiteres die qualifizierte elektronische Signatur der Vertretung erforderlich, wenn Sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenden versenden.

Diese qualifizierte elektronische Signatur muss die Vertretung innehaben. Die Bundesrechtsanwaltskammer arbeitet daran, möglichst zeitnah den sicheren Übermittlungsweg zu ermöglichen und wird darüber auch über den beA-Newsletter und auf der Seite des beA-Anwendersupports unter <https://portal.beasupport.de/external> informieren.